

**15426/AB**  
**= Bundesministerium vom 10.10.2023 zu 15900/J (XXVII. GP)** bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.590.851

. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Oxonitsch, Genossinnen und Genossen haben am 10. August 2023 unter der **Nr. 15900/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Identifizierte Mängel und geplante Verbesserungen der Bundesfonds gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1-4 und 6:

- *Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ministerium ergriffen, um die im Rechnungshofbericht über die Fonds und Stiftungen des Bundes (2017<sup>14</sup>) festgestellten Transparenzdefizite, insbesondere in Bezug auf das Leistungsangebot, die Begünstigung von Ineffizienzen durch Parallelstrukturen und den Weiterbetrieb obsolet gewordener Einrichtungen, sowie die budgetäre Inflexibilität zu verbessern?*
- *Zum Zeitpunkt der letzten Gebarungsüberprüfung des RH (2017) existierten insgesamt 58 Fonds und Stiftungen<sup>15</sup> unter der Zuständigkeit des Bundes. Wie viele Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit liegen derzeit in der Zuständigkeit Ihres Ministeriums? Bitte um Auflistung mit Namen des Fonds.*
- *Welche Überprüfungsmaßnahmen sind bezüglich der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Ihrem Ministerium unterliegen, geplant?*
  - a. *Wann ist mit der Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung zu rechnen?*
- *Wie hat Ihr Ministerium auf die Feststellung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 reagiert, dass ein klares Konzept fehlt, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds als zweckmäßig erachtet und welchen Einfluss er auf die Aufgabenerfüllung als erwünscht ansieht<sup>16</sup>? Welche Veränderungen hat es seither gegeben? Sind weitere Maßnahmen geplant?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wurde auf die Feststellung des Rechnungshofs reagiert, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Rechtsform von Fonds oder Stiftungen nur in bestimmten Konstel-*

*lationen zweckmäßig ist, während in vielen Fällen die typischen Nachteile solcher Einrichtungen, wie der tendenzielle Mangel an Transparenz und budgetärer Flexibilität sowie die Begünstigung von Ineffizienzen, überwiegen<sup>19</sup>?*

a. *Welche konkrete Verbesserungen hat Ihr Ministerium diesbezüglich eingeleitet?*

In der Zuständigkeit des BMK liegen folgende Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit<sup>1</sup>:

- **Klima- und Energiefonds:** Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit; Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBI. I Nr. 40/2007
- **Österreichischer Binnenschiffahrtsfonds:** Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit; Rechtsgrundlage ist das Binnenschiffahrtsfondsgesetz, BGBI. I Nr. 69/2000.

Die Empfehlungen im erwähnten Bericht des Rechnungshofes sind zwar nicht direkt an mein Ministerium (ehemals BMVIT) gerichtet, nichtsdestotrotz werden Empfehlungen des Rechnungshofes von Seiten des BMKs grundsätzlich proaktiv aufgenommen.

Der in der Anfrage erwähnte Bericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 betraf primär Fonds, die auf Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015), BGBI. I Nr. 160/2015 errichtet wurden. Im gegenständlichen Fall sind daher die Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofes für die im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts befindlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit weitestgehend nichtzutreffend, da diese jeweils aufgrund eines Bundesgesetzes errichtet wurden und somit Bestand und Strukturen der Fonds bereits in den jeweiligen Gesetzen geregelt sind. Da sich die gesetzlichen Regelungen bewährt haben, gibt es derzeit keine Überlegungen, diese Regelungen in den in der Anfrage genannten Punkten zu novellieren.

#### Zu Frage 5:

➤ *Um die Verluste und Folgen der Cov19-Krise abzufedern, wurden zahlreiche Fonds neu eingerichtet. Welche Fonds wurden in Ihrem Ministerium eingerichtet?*

- Bitte geben Sie eine detaillierte Auflistung dieser Fonds sowie ihrer Zuständigkeitsbereiche und inhaltlichen Aufträge an.*
- Inwiefern wurden bei der Errichtung dieser Fonds Änderungen vorgenommen und wie wurde auf die Kritik des Rechnungshofs reagiert, die besagte, dass die Errichtung von Fonds oft als politische Entscheidung ohne ausreichende Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der spezifischen Rechtsform erfolgte<sup>17</sup>?*
- Wie hat Ihr Ministerium bei der Einrichtung dieser Fonds die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt<sup>18</sup>, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung der Einrichtung und Zweckmäßigkeit sowie einer Rechtfertigung, dass die öffentlichen Aufgaben nicht in bestehende Förderprogramme eingegliedert werden konnten? Aus welchem Grund braucht es diese(n) Fond(s)? Was sind Sinn und Zweck im Detail?*

---

<sup>1</sup> Zudem liegt der **österreichische Verkehrssicherheitsfonds** im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds ist ein Verwaltungsfonds, dessen Rechtsgrundlage der § 131a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBI. Nr. 267/1967 ist. Es handelt sich somit nicht um einen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne dieser Anfrage.

- d. Bitte geben sie das Budget der genannten Fonds an.
- e. Wie viele Mitarbeiter\*innen arbeiten in den genannten Fonds?
  - i. Sollte es eigenständige Mitarbeiter\*innen für den Fond geben, nach welchen Kriterien wurde diese ausgewählt?
  - ii. Welche Personalbesetzung haben Sie vorgenommen, wo waren sie involviert?

In meinem Ministerium wurden keine Fonds im Zusammenhang mit der Covid19-Krise eingerichtet.

Zu Frage 7-9 und 11:

- Der RH hatte regelmäßig Professionalisierung interner Abläufe empfohlen<sup>20</sup>. Wie haben Sie auf diese Empfehlung reagiert? Haben Sie konkrete Maßnahmen gesetzt?
- Wie wird die Vergabe von Aufträgen und Projekten innerhalb der Fonds geregelt? Existieren klare Richtlinien und transparente Verfahren für die Vergabe von Aufträgen?
  - a. Wenn ja, wo sind diese einsehbar?
  - b. Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sind?
  - c. Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren transparent sind?
- Sind Maßnahmen sind geplant oder werden derzeit umgesetzt, um die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die verschiedenen Fonds zu verbessern?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Gibt es Überlegungen, die Strukturen und Verfahren anzupassen, um eine größere Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten?
  - c. Gibt es diesbzgl. derzeit laufende Verhandlungen/Gespräche?
    - i. Wenn ja, wer ist in diese Gespräche involviert?
- Inwiefern ist Ihr Ministerium den Empfehlungen des Rechnungshofs nachgekommen, bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes auf die Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken<sup>22</sup>? Insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung von Zuständigkeiten und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen, die transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen?

Wie bereits erwähnt, sind die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung sowie die Gebahrung der in Zuständigkeit meines Ressorts liegenden Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gesetzlich geregelt.

Der Klima- und Energiefonds erreicht gemäß § 3 KLI.EN-FondsG die in § 1 definierten Ziele durch die Gewährung von Fördermitteln, die Erteilung von Aufträgen und die Finanzierung von Maßnahmen bestehender einschlägiger Finanzierungsinstrumente im Rahmen der per Gesetz definierten Programmlinien. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds beschließt gemäß § 15 KLI.EN-FondsG das Strategische Planungsdokument sowie das Jahresprogramm nach Einbeziehung des Bundesministeriums für Finanzen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs), der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der Österreichischen Industrie. Die Abstimmung mit den Programmlinien der

fondsverantwortlichen Ressorts ist somit gegeben. Zudem werden sowohl die Leistungsangebote als auch die Leistungen in der Transparenzdatenbank erfasst.

Zudem wird die ordnungsgemäße Veranlagung und die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens durch das Präsidium kontrolliert. Darüber hinaus ist das Präsidium für die Genehmigung des Jahresberichts, welcher auch den Jahresrechnungsabschluss enthält, und für die Entlastung der Geschäftsführung zuständig.

Gemäß § 6 KLI.EN-FondsG tritt das Präsidium des Klima- und Energiefonds zumindest zweimal jährlich zusammen. Zudem finden regelmäßige Abstimmungstermine mit dem fondsverantwortlichen Ressort statt.

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet gemäß § 7 Absatz 10 KLI.EN-FondsG über die Gewährung einer Förderung bzw. über die Erteilung eines Auftrages und über die Gewährung von Finanzierungsmitteln für Maßnahmen gemäß § 3 KLI.EN-FondsG. Der Klima- und Energiefonds bedient sich gemäß § 19 Absatz 1 KLI.EN-FondsG zur Erledigung der operativen Abwicklung der Fördervergabe bzw. der Auftragserteilung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Nähere Bestimmungen für die Erledigung der operativen Abwicklung regelt § 19 Absatz 2 KLI.EN-FondsG. Die gesetzlichen Regelungen über die Richtlinien, welche die näheren Bestimmungen, unter denen Förderungen gewährt werden können, definieren, finden sich im § 14 KLI.EN-FondsG.

Der Österreichische Binnenschifffahrtsfonds ist eine unionsrechtlich bestimmte Einrichtung (Verordnung (EG) Nr. 718/1999, ergänzt durch das Binnenschifffahrtsfondsgesetz als innerstaatliche Organisationsnorm). Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Fonds verfügt ausschließlich die Europäische Kommission über Vorschlag des Schifffahrtsgewerbes. Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, weil die in ihm enthaltenen Gelder dem Gewerbe als von diesem erbracht zuzuordnen, also außerhalb der nationalen Haushalte gelegen, sind. Mit diesen finanziellen Mitteln sollen Berufsausstieg, Umschulungen und technische Verbesserungen der Schiffe ermöglicht werden, dies ist immer von der Europäischen Kommission über Vorschlag des Gewerbes zu entscheiden.

Zu Frage 10:

- *Der Rechnungshof empfiehlt die Festlegung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten)<sup>21</sup>. Inwieweit sind ist Ihr Ministerium dieser Empfehlung nachgekommen und mit der Errichtung einer solchen Richtlinie beschäftigt? Wann soll diese eingeführt werden?*

Im Hinblick auf Gegenstand und Regelungen für die vorgenannten Fonds und den Umstand, dass derzeit keine Errichtung neuer Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts geplant ist, ist die Notwendigkeit einer solchen Leitlinie im Bereich meines Ressorts derzeit nicht gegeben.

Zu Frage 12:

- *Welche Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten gibt es in der Zusammenarbeit mit den von Ihnen genannten Fonds?*

Keine.

**Leonore Gewessler, BA**